



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern

Per E-Mail:  
[abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch)

Bern, 17. November 2020

## **Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die SP Schweiz lehnt die beantragte Änderung der ArGV 2 in der vorliegenden Form ab. Wir fordern wesentliche Verbesserungen. Die vorliegende Revision wurde offensichtlich auf Wunsch des SECO initiiert, um sich selbst administrativ zu entlasten. Dieser Wunsch ist nachvollziehbar, darf indes nicht zulasten einer Verschlechterung des Schutzes der Arbeitnehmenden führen. Gerade nicht bei der hier besprochenen Form von Arbeit, die äusserst beschwerlich, gefährlich und potenziell gesundheitsschädigend sein kann.

### **Änderungsanträge im Detail**

#### ArGV2, Art. 48a Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen

Die SP Schweiz betont, dass Nachtarbeit nur in absolut begrenzten Fällen möglich sein soll. Dies, wenn die Arbeit aus zwingenden Gründen nötig ist, um die unmittelbare Sicherheit während den Arbeiten zu gewährleisten. Beschleunigungen, um den Verkehrsfluss zu verbessern oder Staus zu vermeiden, bzw. wirtschaftliche Gründe (entstehende Kosten für Bauherren oder Allgemeinheit) dürfen in keinem Fall eine Berechtigung für eine Gewährung von Nachtarbeit bieten.

Konkret beantragen wir folgende Abänderung in Absatz 1: Die Ausnahme wird auf die Nationalstrassen der Kategorie 1-2 beschränkt (Artikel 2 – 3 des Gesetzes über die Nationalstrassen). Nationalstrassen der Kategorie 3 sind mit 80 Stundenkilometern befahrbar und können auch von Radfahrenden benützt werden. Darunter fallen auch Kantonsstrassen. Die Ausnahmebestimmung auch auf diese Strassen anzuwenden, ist unverhältnismässig.

#### Art. 48a Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen

1 Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesen Betrieben beschäftigt sind mit Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten an Nationalstrassen nach den Artikeln 2-3 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen, ist Artikel 4 Absatz 1 für die ganze Nacht anwendbar, soweit Nachtarbeit für Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn eine Fahrspur gesperrt werden muss.

In Absatz 2 fordert die SP eine Ergänzung durch folgenden Satz:

«Die kantonale Behörde informiert die beschwerdefähigen Organisationen gemäss Artikel 58 ArG innert Wochenfrist über die Baustellen, auf denen Nachtarbeit geplant ist.»

Für die Gewerkschaften ist diese Meldepflicht zentral, um die Berechtigung der Nachtarbeit überprüfen zu können. Die Informationspflicht hat proaktiv und nicht nur auf Nachfrage der interessierten Sozialpartner zu erfolgen. Die Meldepflicht an die Behörden und die Information der Sozialpartner ist zwingend in die vorliegende Reform aufzunehmen.

Neuer Artikel ArGV2 48b

Wir beantragen zudem die Einfügung eines neuen Artikels 48b, der präzisiert, dass die Arbeiten, für die Nachtarbeit bewilligt wird, aus sicherheitstechnischen Gründen nicht am Tage ausgeführt werden können. Konkret geht es darum, dass bei diesen Arbeiten nicht im Schichtsystem rund um die Uhr gearbeitet werden kann.

**Art. 48b**

Auf einer Baustelle, in der gemäss Artikel 48 und 48a in Nachtarbeit gearbeitet wird, wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten nicht am Tag ausgeführt werden können.

ArGV1, Anhang Ziff. 14

Mit dem neuen Artikel ArGV48a wird eine Ausnahmebestimmung eingeführt. Wir lehnen deshalb eine weitere Ausdehnung der Bewilligungserleichterung und des Geltungsbereiches ab, die über den Bereich von Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an Tunnels, Galerien und Stollen sowie Tiefenbohrungen hinausgeht und beantragen die Streichung des neuen Lemmas «Sanierungs- und Ausbuarbeiten auf stark befahrenen Strassen»:

#### **14. Strassenbau, Tunnelbau sowie Tiefenbohrungen**

Nacht- und Sonntagsarbeit, um im Auftrag von Behörden folgende Arbeiten auszuführen:

- Sanierungs- und Ausbuarbeiten auf stark befahrenen Strassen;
- Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an bestehenden und neuen Tunnels, Galerien und Stollen;
- Tiefenbohrungen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung